

gerade dort, wo es am kompliziertesten und der Wirksamkeit des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität am dienlichsten ist. Es liegt auf der Hand, daß durch ein solch konzentriertes Vorgehen die verallgemeinerten Erkenntnisse auf diesem Gebiet große Überzeugungskraft besitzen. Selbstverständlich gibt es dabei auch noch manche Probleme zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden. Wichtig aber ist, daß die richtigen Kettenglieder der nächsten, schrittweise zu lösenden Aufgaben auf der Grundlage einer sich immer mehr verbessernden und kontinuierlich gestalteten politisch-ideologischen Führungstätigkeit angepackt werden und jede Verzettelung vermieden wird.

In einigen Bezirken gibt es allerdings die Tendenz, nach zunächst erheblichem Zeitverzug die Erfahrungen der Schrittmacher möglichst schnell und überall durchzusetzen, ohne das erforderliche politische Fundament für die neue Qualität der Arbeit zu schaffen. Die Folge ist, daß nach wie vor ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau innerhalb eines Bezirks vorherrscht und dort, wo sich die Schwerpunkte der Kriminalität befinden, das Neue am wenigsten spürbar wird. Diese Entwicklung ist im wesentlichen auf subjektive Mängel in der

Leitungstätigkeit von Bezirksorganen, z. T. aber auch auf ein ungenügend konzentriertes einheitliches Wirken der zentralen Rechtspflegeorgane zurückzuführen.

Abschließend ist somit festzustellen, daß in Vorbereitung auf den 20. Jahrestag der DDR zwar durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zahlreiche gute Ergebnisse in der Arbeit erzielt worden sind, jedoch noch nicht von allen Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane der Inhalt der Initiative der Schrittmacher in der Rechtspflege, ihr tiefes politisches Anliegen erfaßt worden ist. Stärker denn je sollten deshalb die hier geäußerten Gedanken Lenins schöpferisch verarbeitet werden. Jeder Mitarbeiter sollte sich vor allem auch mit dem Arbeitsstil Lenins vertraut machen. Der Leninische Arbeitsstil zeigt, wie man seine tägliche Arbeit planen und organisieren muß, worin die operative Beweglichkeit der organisatorischen Arbeit besteht, um wirksam und erfolgreich den Interessen der Partei und damit dem werktätigen Volk zu dienen.

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuches

Die Entwicklung eines einheitlichen sozialistischen Rechtssystems

„Das Programm des Sozialismus, die Beschlüsse des VII. Parteitag und die sozialistische Verfassung bilden die Grundlinie für die Entwicklung des sozialistischen Staates für einen längeren Zeitraum.“¹ Sie bestimmen damit auch die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtssystems. Nachdem in den letzten Jahren das Staatsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, das Arbeitsrecht, das Familienrecht, das Strafrecht und eine Reihe anderer Gesetzeswerke geschaffen wurden, ist von der Partei- und Staatsführung nunmehr die Aufgabe gestellt, das sozialistische Wirtschaftsrecht und das Zivilrecht auszuarbeiten, funktionsfähig zu gestalten und noch im Perspektivplanzeitraum praktisch durchzusetzen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben geht es nicht nur darum, neue, bessere Normen als die bisher geltenden auszuarbeiten, sondern es geht vor allem um den Einsatz des sozialistischen Rechts als wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zur Organisation und Leitung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung, zur Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes. Die Ausarbeitung des neuen, sozialistischen Rechts ist untrennbar verbunden mit der weiteren Gestaltung des Sozialismus als Gesellschaftssystem. „Mit seiner Hilfe müssen die objektiven Gesetze des Sozialismus, die Erkenntnisse von Naturwissenschaft und Technik, die Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der staatlichen Strukturpolitik verwirklicht werden. Nur dann, wenn die staatlichen Führungsentscheidungen, die als Rechtsnormen ergehen, auf diese Erfordernisse gerichtet sind, kann das sozialistische Recht seine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen.“²

Diese durch unsere gesellschaftliche Entwicklung und die Gesellschaftsprognose gesetzten Maßstäbe gelten für

jede kodifikatorische Tätigkeit. Auch die Arbeiten am neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuch (ZGB) werden dadurch bestimmt. Unter diesen Aspekten wurde bereits in der Periode der Vorbereitung des VII. Parteitages der SED klar, daß die bisher den Arbeiten am Entwurf des neuen ZGB zugrunde liegende Konzeption nicht mehr den Erfordernissen und Bedingungen entsprach, wie sie sich durch die Entwicklung des Sozialismus als Gesellschaftssystem ergaben. Deshalb wurde die Forderung erhoben, eine neue Konzeption auszuarbeiten.³

Bei den dazu erforderlichen Arbeiten stellte sich sehr bald heraus, daß es nicht möglich ist, die Fragen des Gegenstandes und der Funktion des ZGB allein vom Standpunkt des Zivilrechts aus zu lösen, sondern daß es unumgänglich ist, von der Weiterentwicklung des Gesamtsystems des Sozialismus und des sozialistischen Rechts auszugehen, von der Verflechtung und Verzahnung seiner einzelnen Teile, und auf dieser Grundlage den Platz und die Stellung des Zivilrechts — sowie auch der anderen Gesetzgebungskomplexe — zu bestimmen.

Von grundlegender Bedeutung hierbei ist die Marxsche Lehre von der sozialökonomischen Gesellschaftsformation, der wissenschaftlichen Systemauffassung der Gesellschaft. Das Erkennen des jeweiligen Systemcharakters der Gesellschaft ist danach eine grundlegende Voraussetzung für die wissenschaftliche Erklärung ihrer Gesetzmäßigkeiten. Walter Ulbricht hat auf der Internationalen Wissenschaftlichen Session zum 150. Geburtstag von Karl Marx dargelegt, wie diese Lehre durch die Partei der Arbeiterklasse schöpferisch auf die Verhältnisse in der DDR angewandt worden ist.⁴ Wenn nunmehr die strategische Aufgabe gestellt ist, das entwickelte gesellschaftliche System in seiner Gesamtheit zu gestalten, so bedeutet dies, daß im Mittelpunkt der Führungstätigkeit der Partei und des Staates die Aufgabe steht, die verschiedenen Teilsysteme, Elemente und gesellschaftlichen Verhältnisse des Sozialismus her-

¹ W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641.

² W. Ulbricht, a. a. O., S. 648.

³ Vgl. Ranke, „Neues ökonomisches System und aktuelle Probleme des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1967 S. 201 ff.

⁴ W. Ulbricht, Die Bedeutung und Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin 1968, S. 50 ff.